

## Verbeamtung bei Schwerbehinderung

Lehrerinnen und Lehrer werden in NRW normalerweise im Beamtenverhältnis eingestellt. Die Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung ist das 42. Lebensjahr, d.h., dass verbeamtet werden kann, wer bei der Einstellung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Bewerber/Die Bewerberin muss gesundheitlich geeignet sein und dies mit einem amtsärztlichen Zeugnis nachweisen, in dem die **Prognose** gestellt wird, dass **voraussichtlich keine Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** eintreten wird.

*Für **schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Lehrkräfte** ist die **Übernahme in das Beamtenverhältnis** in zweierlei Hinsicht **vereinfacht**:*

### Heraufsetzung des Höchstalters für die Verbeamtung

Nach dem Landesbeamtengesetz NRW können **schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen** auch bis zur Vollendung des **45. Lebensjahres** (§ 14 Abs. 6 LBG) verbeamtet werden.

### Reduzierung der Anforderungen an die gesundheitliche Eignung

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen **können auch dann als Beamtinnen oder Beamte eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist**. Bei der Einstellung darf nur "**das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung**" verlangt werden (§ 13 Abs. 1 Laufbahnverordnung NRW).

Es ist somit **keine Prognose zur Dauer der Dienstfähigkeit notwendig!**

Die Bewerberinnen und Bewerber sind lediglich auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr.1 des Beamtenversorgungsgesetzes („**Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat**“) sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer 5-jährigen Dienstzeit verbundenen Folgen (Entlassung statt vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, § 37 a Satz 2 LBG, und Nachversicherung in der Rentenversicherung ohne Zusatzversorgung) hinzuweisen (vgl. Richtlinie zum SGB IX, 5.4.2).